



Kurzinformation

Einsatz der Bundespolizei zur Unterstützung der Landespolizei bei Ausschreitungen

Die Gefahrenabwehr liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Landespolizei. Es besteht jedoch in begrenzten Fällen die Möglichkeit der Unterstützung der Länder durch den Bund nach Art. 35 Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG). Die Norm spricht von der Möglichkeit des Einsatzes des „Bundesgrenzschutzes“. Diese Polizeibehörde wurde 2005 in „Bundespolizei“ umbenannt, ist aber weiterhin insbesondere für den Grenzschutz zuständig.

Gemäß Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG kann ein Bundesland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung die Bundespolizei zur Unterstützung der Landespolizei anfordern, wenn die Landespolizei ohne die Unterstützung ihre Aufgabe überhaupt nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen kann. Dies kann beispielsweise bei Großdemonstrationen und Ausschreitungen der Fall sein.¹

Die Möglichkeit der Anforderung der Bundespolizei durch die Landespolizei besteht nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG außerdem im Falle des regionalen Katastrophennotstands, nämlich bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen. Als Unglücksfall wird dabei ein Schadensereignis von großem Ausmaß bezeichnet, das wegen seiner Bedeutung in besonderer Weise die Öffentlichkeit berührt und auf menschliches Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeiten zurückgeht.² Dabei kann es sich auch um ein vorsätzlich herbeigeführtes Ereignis handeln.³ Ausschreitungen werden grundsätzlich nicht als Unglücksfall im Sinne der Norm angesehen.⁴ Jedoch wird in der juristischen Literatur darauf hingewiesen, dass die Folgen von Ausschreitungen unter

1 Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 35 Rn. 61.

2 BVerfGE 115, 118 (143).

3 BVerfGE 115, 118 (143).

4 Vgl. Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 35 Rn 70.

Umständen durchaus den Tatbestand erfüllen und daher eine Unterstützung durch die Bundespolizei rechtfertigen können.⁵

Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet von mehr als einem Bundesland, kann nach Art. 35 Abs. 3 GG die Bundesregierung die Zuständigkeit für die Bekämpfung an sich ziehen, soweit es erforderlich ist (sogenannte Bundesintervention). Dies ist der Fall, wenn die Landesbehörden zur wirksamen Bekämpfung nicht in der Lage sind.⁶ Für die Bundesintervention kann die Bundesregierung die Bundespolizei und die Bundeswehr einsetzen.

* * *

5 Danwitz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 35 Rn 70.

6 Epping, in: BeckOK GG, Epping/Hillgruber (Hrsg.), 49. Edition Stand: 15. November 2021, Art. 35 Rn. 31.